



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Klägerinnen,

X-Prozessbevollmächtigte: RAe. Adam, Mazurek und Dahm,
Saarbrücken-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

Beklagte,

weiter beteiligt: der Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

w e g e n Asylrechts und Anfechtung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
(Gesch.-Z.: 2532096-160)

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ehrmann und die Richter am Verwaltungsgericht Rech und Schmit sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Sommer und Wiltz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 2002

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Klägerinnen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerinnen dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die am [REDACTED] in Kasachstan geborene Klägerin zu 1), Staatsangehörige der Russischen Föderation tschetschenischer Volkszugehörigkeit, reiste am [REDACTED] mit ihren Töchtern, den Klägerinnen zu 2) und 3), auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 05.01.2000 für sich und ihre Töchter die Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens gab die Klägerin zu 1) bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) am 05.01.2000 im Wesentlichen an, ihr Ehemann, der Kläger im Verfahren [REDACTED], sei von den Tschetschenen verfolgt worden, weil er in der Zeit von [REDACTED] als Privatfahrer für den Polizeichef in [REDACTED] gearbeitet habe. Sowohl ihr Ehemann als auch ihr Sohn hätten sich nach der erneuten Machtübernahme der Tschetschenen im August [REDACTED] versteckt halten müssen. Im [REDACTED] sei sie mit ihrer gesamten Familie nach [REDACTED] in Weißrussland umgezogen. Im [REDACTED] sei sie ohne ihren Mann und ihren Sohn nach [REDACTED] zurückgekehrt, weil sie davon ausgegangen sei, dass sich die Lage beruhigt habe. Dort habe sie erfahren, dass sich ihr Ehemann, den sie seit [REDACTED] nicht mehr gesehen habe, in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Wegen ihres Ehemannes und der schwierigen Lebensverhältnisse in Tschetschenien hätten sie die Russische Föderation am [REDACTED] ebenfalls verlassen. Da die Tschetschenen als Feinde des russischen Volkes gelten, habe keine Möglichkeit bestanden, sich in andere Regionen der Russischen Föderation zu begeben.

Mit Bescheid vom 10.01.2000, der Klägerin zu 1) am 13.01.2000 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt, lehnte das Bundesamt

den Asylantrag der Klägerinnen zu 1) bis 3) ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen, und forderte diese auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es den Klägerinnen zu 1) bis 3) die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist ausgeführt, den Klägerinnen zu 1) bis 3) stehe aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte zu. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG seien ebenfalls nicht gegeben, da eigene, die Klägerinnen zu 1) bis 3) betreffende Verfolgungsmaßnahmen nicht geltend gemacht worden seien. Dass die Klägerinnen zu 1) bis 3) wegen ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit von Seiten des russischen Staates verfolgt würden, sei nicht ersichtlich. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor.

Mit ihrer am 20.01.2000 bei Gericht eingegangenen Klage vertiefen die Klägerinnen zu 1) bis 3) ihr bisheriges Vorbringen und machen ergänzend geltend, für Flüchtlinge aus Tschetschenien bestünde in der Russischen Föderation keine inländische Fluchtalternative. Auch auf dem übrigen Gebiet der Russischen Föderation drohe ihnen aufgrund ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung, so dass ihnen eine Aufenthaltsnahme dort nicht möglich sei. Insbesondere in Moskau und anderen Großstädten seien tschetschenische Volkszugehörige ebenso wie andere Personen kaukasischer Herkunft diskriminierenden Kontrollmaßnahmen und ungesetzlichen Übergriffen der Behörden sowie teilweise dem Mißtrauen der Bevölkerung ausgesetzt. Zudem würden

tschetschenische Volkszugehörige zurück nach Tschetschenien deportiert.

Die Klägerinnen zu 1) bis 3) beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 10.01.2000 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in die Russische Föderation die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass einer Abschiebung in die Russische Föderation Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Mit Beschluss der Kammer vom 27.06.2000 wurde den Klägerinnen zu 1) bis 3) Prozesskostenhilfe insoweit bewilligt, als sie mit ihrer Klage auch die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation begehren.

Die Asylklage des Ehemannes bzw. Vaters der Klägerinnen zu 1) bis 3) wurde mit Urteil der Kammer vom 15.12.2000 -12 K 119/99.A- abgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 12 K 119 /99.A sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Da die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten generell auf Terminsladung verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gerichtete Klage hat keinen Erfolg.

Zu Recht hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 10.01.2000 zunächst festgestellt, dass hinsichtlich einer Abschiebung der Klägerinnen zu 1) bis 3) in die Russische Föderation die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt damit ebenso wie Art. 16 a Abs. 1 GG den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (BGBI. 1953 II., S. 560). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den unbestimmten Rechtsbegriff des "politisch Verfolgten" i.S.d. Art. 16 a Abs. 1

GG ausgefüllt hat, ist daher auch für die Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG heranzuziehen. Dessen Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft

vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 -9 C 50.92-, InfAuslR 1993, 119.

Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ 1995, 391 und vom 03.11.1992 -9 C 21.92-, BVerwGE 91, 150 (154).

Hiervon ausgehend steht den Klägerinnen zu 1) und 3) kein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu.

Die Klägerinnen zu 1) bis 3) haben ihr Heimatland weder aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen noch müssen sie im Falle ihrer Rückkehr dorthin mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen.

Soweit sich die Klägerin zu 1) darauf beruft, ihr Ehemann und Vater der Klägerin zu 2) und 3) sei vor seiner Ausreise aus der Russischen Föderation aufgrund seiner Tätigkeit als Privatfahrer für den russischen Polizeichef in [REDACTED] in der Zeit von [REDACTED] von den Tschetschenen verfolgt worden, vermag dies die Annahme einer Vorverfolgung schon deshalb nicht zu begründen, weil es sich insoweit um

Verfolgungsmaßnahmen von dritter Seite handelte, die dem russischen Staat auch nicht unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Verfolgung zugerechnet werden können. Denn es kann keinen vernünftigen Zweifeln unterliegen, dass jener willens und in der Lage war, seinen Staatsangehörigen jedenfalls in weiten Teilen des eigenen Staatsgebietes Schutz vor Verfolgung durch tschetschenische Kräfte zu gewähren und eine solche außerhalb Tschetscheniens nicht tatenlos hinnehmen würde.

Die Klägerinnen zu 1) bis 3) mußten vor Verlassen ihres Heimatlandes aber auch keine landesweite politische Verfolgung von Seiten des russischen Staates selbst in Anknüpfung allein an ihre tschetschenische Volkszugehörigkeit befürchten.

Es unterliegt bereits rechtlichen Bedenken, ob bei Anlegung der hierfür nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konkretisierten Maßstäbe

vgl. hierzu Urteile vom 05.07.1994 -9
C 158.94-, DVBl. 1994, 1409 und vom
15.05.1990 -9 C 17.89-, BVerwGE 85, 139

davon ausgegangen werden kann, dass tschetschenische Volkszugehörige zum Zeitpunkt der Flucht der Klägerinnen zu 1) bis 3) aus Tschetschenien [REDACTED] dort einer -regionalen- mittelbaren oder unmittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt waren. Die Situation in der russischen Teilrepublik Tschetschenien war zum damaligen Zeitpunkt dadurch gekennzeichnet, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen Streitkräften, die unterstützt wurden von Spezialeinheiten des Innenministeriums, und den nach Unabhängigkeit Tschetscheniens strebenden tschetschenischen Kräften in Folge von Übergriffen tschetschenischer Freischärler auf die russische Teilrepublik Dagestan im August 1999 nach Beendigung des ersten Tschetschenienkrieges 1996 erneut ausgebrochen waren. Der mit großer Härte und Brutalität

geführte Militäreinsatz zur Bekämpfung des bewaffneten Widerstandes in Tschetschenien richtete sich dabei verstärkt auch gegen große Teile der Zivilbevölkerung, die zunehmend menschenrechtswidrigen Übergriffen wie Mißhandlungen, Vergewaltigungen, Verschleppungen und extralegalen Tötungen ausgesetzt waren.

vgl. hierzu ausführlich BAFl, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation - der Tschetschenienkonflikt, Stand: September 2001; ferner Auswärtiges Amt, Ad-hoc -Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 15.11.2000 und vom 24.04.2001 -508-516.80/3 RUS.

Indes waren hiervon erkennbar nicht lediglich tschetschenische Volkszugehörige, sondern ausnahmslos die gesamte Zivilbevölkerung Tschetscheniens ungeachtet ihrer jeweiligen Volkszugehörigkeit betroffen. Letztlich kann die Frage, ob das gewaltsame Vorgehen russischer Truppen in Tschetschenien die Annahme einer alle tschetschenischen Volkszugehörigen erfassenden gruppengerichteten Verfolgung rechtfertigt, aber dahingestellt bleiben. Denn eine solche Annahme scheidet bereits daran, dass den Klägerinnen zu 1) bis 3) schon zum Zeitpunkt ihrer Flucht aus Tschetschenien eine inländische Fluchtalternative offen stand. Die Klägerinnen zu 1) bis 3) waren nämlich in anderen Gebieten der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens -namentlich in Inguschetien und Dagestan- vor an ihre tschetschenische Volkszugehörigkeit anknüpfenden staatlichen Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher und ihnen drohten dort auch keine sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile, die an ihrem Herkunftsort so nicht beständen

vgl. zu den Anforderungen an eine innerstaatliche Fluchtalternative BVerwG, Urteile vom 05.10.1999 -9 C 15/99-, BVerwGE, 109, 353 und vom 08.12.1998 -9 C 17/98-, InfAuslR 1999, 145 m.w.N.

Zwar besteht zwischen Bevölkerungsteilen kaukasischer Herkunft, zu denen auch die Tschetschenen zählen, und ethnischen Russen in der Russischen Föderation vielerorts ein distanziertes und angespanntes Verhältnis. Viele Russen trauen Angehörigen dieser durch "südliches" Aussehen im Straßenbild auffallenden Bevölkerungsgruppen eine Neigung zur Kriminalität von Schieberei bis zum Auftragsmord zu, wobei insbesondere der Kriminalisierung tschetschenischer Flüchtlinge durch russische Politiker und Medien massiv und bewusst Vorschub geleistet wird, ohne dass allerdings Ausschreitungen russischer Bürger gegen tschetschenische Volkszugehörige bekannt geworden wären

vgl. zu vorstehendem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 28.08.2001 und vom 22.05.2000 -514-580/3 RUS- und Auskunft an VG Trier vom 07.10.1998 -540-516.80/32727-; ferner GfbV, Stellungnahme zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge in der Russischen Föderation vom Februar 2001 sowie ai, Auskunft an VG Ansbach vom 12.01.2001 -EUR 46-99.147-.

Auch verkennt die Kammer bei ihrer Einschätzung nicht, dass in der Praxis kaukasische Minderheiten in überwiegend russisch besiedelten Gebieten der Russischen Föderation faktisch

benachteiligt werden sowie insbesondere auch im Zusammenhang mit mehreren Bombenattentaten auf Wohnhäuser in russischen Großstädten im Herbst 1999, die tschetschenischen Rebellen zugeschrieben wurden, diskriminierenden Kontrollmaßnahmen und willkürlichen Verhaftungen ausgesetzt waren, wobei verschiedene Zivilisten kaukasischer Herkunft mehrere Tage lang von der Polizei ohne Angabe von Gründen inhaftiert wurden; hierbei soll es auch zu Gewaltanwendungen durch russische Polizeikräfte gekommen sein. In der Folge fanden Wohnungsdurchsuchungen statt; die Betroffenen mußten sich neu registrieren lassen und wurden aus der Stadt verwiesen, sofern sie keine Aufenthaltsgenehmigung vorweisen konnten

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 28.08.2001 a.a.O. und Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 22.05.2000 und vom 24.04.2001 a.a.O.; ferner ai, Auskunft an VG Ansbach vom 12.01.2001 a.a.O.

Indessen hat sich diese Vorgehensweise russischer Behörden gegen Personen kaukasischer Herkunft offenbar weitgehend auf das Gebiet Moskaus sowie weiterer russischer Großstädte beschränkt und kann schon von daher und ohne Rücksicht auf den erkennbar sicherheitspolitischen Hintergrund nicht auf sonstige Gebiete der Russischen Föderation übertragen werden. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass insbesondere tschetschenische Staatsangehörige, von denen sich gegenwärtig mehr als 2/3 außerhalb Tschetscheniens aufhalten, in solchen Regionen der Russischen Föderation, die mehrheitlich von russischen Staatsangehörigen kaukasischer Herkunft bewohnt wer-

den, wie etwa die südlichen Teilrepubliken Inguschetien und Dagestan, weitgehend unbehelligt leben

vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft
an VG Ansbach vom 18.04.2000
-514-516.80/35609-, wonach grundsätz-
lich für tschetschenische Flüchtlinge
keine Gefahr für Leib und Leben beste-
he, wenn sie außerhalb der Krisenge-
biete in der Russischen Föderation Zu-
flucht suchten.

Hierfür spricht im Übrigen auch mit Gewicht die Einrichtung von Flüchtlingslagern in Inguschetien und Dagestan für von den Kampfhandlungen in Tschetschenien betroffene Zivilisten sowie der Umstand, dass sowohl dem Auswärtigen Amt

vgl. Ad-hoc-Bericht über die asyl- und
abschiebungsrelevante Lage in der Rus-
sischen Föderation (Tschetschenien) v.
24.04.2001^{*} a.a.O.

als auch amnesty international

vgl. Stellungnahme vom 08.10.2001 zum
Ad-hoc-Bericht über die asyl- und
abschiebungsrelevante Lage in der Rus-
sischen Föderation (Tschetschenien) des
Auswärtigen Amtes vom 24.04.2001

keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, dass seit dem Beginn der Kampfhandlungen in Tschetschenien im Oktober 1999 abgeschobene russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückkehr in die Russische Föderation Repressionen ausgesetzt waren. Zwar ist angesichts der emotionalisierten und aufgeheizten Atmo-

sphäre im Zusammenhang mit den Vorfällen in Tschetschenien davon auszugehen, dass ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für solche abzuschiebende Personengruppen besteht, die sich bisher in der Tschetschenienfrage engagiert haben. Für ein solches besonderes Engagement der Klägerinnen zu 1) bis 3) besteht indes vorliegend kein Anhaltspunkt.

Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerinnen zu 1) bis 3) wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass insbesondere in den größeren Städten der Russischen Föderation, die wie etwa Moskau und St. Petersburg aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung besonders attraktiv für Flüchtlinge sind, der Zuzug von aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation stammenden Personen ungeachtet des in Art. 27 der russischen Verfassung garantierten Rechts, seinen Aufenthalts- und Wohnort frei zu wählen, durch Verwaltungsvorschriften erschwert bzw. verhindert wird.

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 22.05.2000 und vom 28.08.2001 a.a.O.; ferner ai, Auskunft an VG Ansbach vom 12.01.2001 a.a.O.

Die Klägerinnen zu 1) bis 3) waren nämlich nicht gezwungen, ihren Aufenthaltsort in solchen Großstädten zu nehmen, sondern konnten sich auch dorthin begeben, wo Zuzugsbeschränkungen nicht praktiziert werden bzw. wo mehrheitlich Staatsangehörige der Russischen Föderation kaukasischer Herkunft leben

vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Stuttgart v. 30.06.2000 -514-516.80/36164-, wonach Zuzugsbeschränkungen in Orten der Russi-

schen Föderation außer Moskau und St. Petersburg nicht bekannt seien.

Für die Annahme, dass die Klägerinnen zu 1) bis 3) aufgrund ansonsten bestehender Registrierungsspflichten gehindert gewesen wären, auch außerhalb der von Flüchtlingen stark frequentierten Metropolen oder den wirtschaftlich besonders interessanten Städten der Russischen Föderation Niederlassungsmöglichkeiten zu finden, hat die Kammer keinen greifbaren Anhalt. Sowohl nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes

vgl. hierzu Auskünfte an VG Bremen vom 13.05.1997 -514-516.80/24270-, an VG Ansbach vom 18.04.2000 -514-516.80/35609- und an VG Braunschweig vom 12.12.2001 -508-516.80/38904-

als auch denjenigen von amnesty international

vgl. Auskunft an VG Ansbach v. 12.01.2001 a.a.O.

ist eine Registrierung tschetschenischer Volkszugehöriger in der Russischen Föderation außerhalb von Großstädten zumindest auf der Grundlage der regional und föderal geltenden Auflagen grundsätzlich möglich bzw. ist die Registrierung in einigen Regionen nach Feststellung deren Verfassungswidrigkeit offiziell abgeschafft und eine solche in einigen Gebieten tatsächlich nicht mehr nötig

vgl. ferner Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Frankfurt/Oder vom 25.11.1996 -514-516.80/26084-, wonach eine etwaig erforderliche Registrierung häufig auch gegen Bezahlung eines entsprechenden

Bestechungsgeldes erlangt werden könne, obwohl die eigentlichen Voraussetzungen für eine Registrierung nicht vorlägen.

Dass das in der Verfassung der Russischen Föderation verankerte Recht, seinen Aufenthalt und Wohnort frei zu wählen, für die Klägerinnen zu 1) bis 3) wenigstens insoweit auch tatsächlich durchsetzbar war, wird schließlich auch nicht durch den internen Befehl Nr. 541 des Innenministeriums der Russischen Föderation über Maßnahmen zur Beseitigung von Möglichkeiten der Durchführung von Terroranschlägen auf dem Territorium der Russischen Föderation vom 17.09.1999 in Frage gestellt. Davon abgesehen, dass die Authentizität dieses Befehls nicht belegt ist

vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte
an VG Braunschweig vom 12.12.2001
a.a.O. und an BAFl vom 28.06.2001
-508-516.00/0295-,

betrifft dieser insoweit lediglich Moskau sowie die anderen Städte der Russischen Föderation, in denen die polizeiliche Anmeldung der Tschetschenen einzuschränken und nach Möglichkeit einzustellen ist.

Ist mithin davon auszugehen, dass den Klägerinnen zu 1) bis 3) bei ihrer Ausreise eine innerstaatliche Fluchtalternative offenstand, so gilt dies aus den dargelegten Gründen und in Ansehung der bei Fortbestehen der kriegerischen Auseinandersetzungen in Tschetschenien unveränderten Verhältnissen in der Russischen Föderation auch derzeit.

Zu Recht hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 10.01.2000 im Weiteren auch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass den Klägerinnen zu 1) bis 3) im Falle ihrer Abschiebung in die Russische Föderation die konkrete Gefahr der Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG) oder Todesstrafe (§ 53 Abs. 2 AuslG) droht. Ebenso wenig ist nach den obigen Ausführungen annehmbar, dass die Klägerinnen zu 1) bis 3) bei einer Rückkehr in die Russische Föderation landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.11.1950 (BGBl. 1952 II, S. 686) -EMRK- befürchten müssten. Dabei kann dahinstehen, ob die in dem bereits angesprochenen Befehl Nr. 541 des Innenministeriums der Russischen Föderation vom 17.09.1999 proklamierte Einführung harter Lebens- und Arbeitsbedingungen für Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation ungeachtet ihres sicherheitspolitischen Hintergrundes bereits als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK zu qualifizieren ist. Jedenfalls ist ausgehend von den dargestellten Verhältnissen in der Russischen Föderation nicht zu erwarten, dass dieser -wie ausgeführt- in seiner Authentizität im Übrigen nicht bestätigte Befehl in der Weise Geltung beansprucht, dass tschetschenische Volkszugehörige auch außerhalb des russischen Kernlandes in überwiegend von Personen kaukasischer Herkunft besiedelten Gebieten eine von dem russischen Staat ausgehende oder von diesem zu verantwortende menschenrechtswidrige Behandlung befürchten müssten.

Einer Abschiebung der Klägerinnen zu 1) bis 3) in die Russische Föderation steht schließlich auch nicht das Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn ihm in dem Staat, in den die Abschiebung erfolgen soll, erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben

oder Freiheit drohen, die eine Abschiebung aus rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen verbieten. Derartige Gefahren werden zwar grundsätzlich bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden nach § 54 AuslG darüber, ob Abschiebungen in solche Staaten generell ausgesetzt werden sollen, berücksichtigt, wenn sie nicht nur den betreffenden Ausländer, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 54 AuslG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu einem zwingendem Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u.a. BVerwG, Urteile vom
17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331
und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ
1999, 666 m.w.N.

Dass die Klägerinnen zu 1) bis 3) bei einer Rückkehr in die Russische Föderation landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnten, ist für die Kammer indes nicht erkennbar.

Zwar hat der schwierige Prozess der Demokratisierung und des Wiederaufbaus einer funktionstüchtigen Wirtschaft in der Russischen Föderation in dem letzten Jahrzehnt zu einem ständig

sinkenden Lebensstandard und einer angespannten sozialen Lage geführt. Gesundheits- und Bildungswesen liegen darnieder. Nach offiziellen Statistiken leben etwa 40 % der Menschen in der Russischen Föderation einkommensmäßig zum Teil erheblich unter dem Existenzminimum; etwa 50 Mio. Menschen leben unterhalb der staatlich definierten, landesdurchschnittlichen Armutsgrenze von etwa 100,-- DM monatlich

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 28.08.2001 a.a.O. sowie Auskunft an VG Stuttgart vom 30.06.2000 -514-516.80/36164-.

Unabhängig vom Wohnort ist es diesen Menschen, gleich welcher Nationalität, aber möglich, in der Praxis ihren Lebensunterhalt auf verschiedene Weise, meist durch Hilfe von Freunden und Verwandten oder durch unterschiedliche Formen der sehr verbreiteten Schattenwirtschaft, zu sichern.

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Stuttgart vom 30.06.2000 a.a.O.; ferner auch Auskunft an VG Augsburg vom 28.01.2000 -514-516.80/35229-, wonach das Existenzminimum für Staatsangehörige der Russischen Föderation auf dem allgemeinen sehr niedrigen Niveau der Sozialgesetzgebung der Russischen Föderation auch dann gesichert sei, sofern es nicht gelinge, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Dem entsprechend ist den der Kammer insgesamt zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auch nicht zu entnehmen, dass abgeschobene Staatsangehörige der Russischen Föderation ohne

Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit in ihrem Heimatland wegen unzureichender Versorgung bereits lebensbedrohend gefährdet wären oder dies alsbald zu erwarten stünde.

Bei diesen Gegebenheiten vermag die Kammer entgegen ihrer noch in dem stattgebenden PKH-Beschluss vom 27.06.2000 vertretenen Auffassung gegenwärtig nicht die Feststellung zu treffen, dass sich den Klägerinnen zu 1) bis 3) ungeachtet ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit landesweit in der Russischen Föderation keine Möglichkeit bieten wird, eine Existenzgrundlage unter Wahrung der elementarsten humanitären Bedürfnisse zu erlangen. Dies gilt zumal in Anbetracht dessen, dass Bürgerkriegsflüchtlinge aus Tschetschenien in der Russischen Föderation den Status eines "unfreiwilligen Umsiedlers" erhalten und notfalls von den lokalen Vertretungen des Ministeriums für Nationalitäten- und Migrationspolitik Unterstützung betreffend Wohnraum und Arbeitsaufnahme erlangen können

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Auskünfte an VG Schleswig vom 16.08.2000 -514-516.80/36459-, vom 23.11.2000 -514-516.80/6 RUS- und vom 12.09.2001 -508-516.80/38486- sowie an VG Braunschweig vom 12.12.2001 -508-516.80/38904-.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

nd. 315 D2

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, zu stellen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Ehrmann

Rech

Schmit

Saarlouis, den

Ausgefertigt:


Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes